

# Vereinsstatuten

## Verein „Pension Valea Lupului“

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Pension Valea Lupului**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der jeweiligen Präsidentin.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Pension Hotel Restaurant Valea Lupului finanziell zu unterstützen. Die finanziellen Mittel werden zum Bau, Ausbau, Betrieb und zur Renovation der Pension verwendet. Über den konkreten Mitteleinsatz entscheiden die Eigentümer der Pension.

Die Pension wird gebaut, betrieben und unterhalten, um den ehemaligen Kindern des Kinderheims Panatau, welches in einem Bauerndorf in Rumänien liegt, die Möglichkeit zu geben, als junge Erwachsene den Einstieg in den Berufsalltag zu finden, d.h. in der Pension diverse Aufgaben zu übernehmen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Kategorien

Der Verein „Pension Valea Lupului“ kennt die folgenden Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder (Mitglieder mit Stimmrecht)
- b) Gönnermitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht).

#### Art. 4 Aktivmitglieder (Mitglieder mit Stimmrecht)

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse daran hat, die Pension Hotel Restaurant Valea Lupului finanziell zu unterstützen und die Mitverwaltungs- und Mitwirkungsrechte im Verein aktiv auszuüben.

#### Art. 5 Gönnermitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht)

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse daran hat, die Pension Hotel Restaurant Valea Lupului finanziell zu unterstützen, die Mitverwaltungs- und Mitwirkungsrechte im Verein jedoch nicht aktiv ausüben möchte.

#### **Art. 6 Aufnahme der Mitglieder**

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit dem Beschluss des Vorstands sowie der Einzahlung des Vereinsbeitrags. Aus der Vereinsmitgliedschaft leiten sich nebst der Verpflichtung, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen, keine weiteren Pflichten ab.

#### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

#### **Art. 8 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit (schriftlich) möglich. Ohne die Einzahlung des Vereinsbeitrages erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 10 Die Vereinsversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder einen Monat zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönnermitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

#### **Art. 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Kassier / der KassiererIn und einem Aktuar / einer Aktuarin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### **Art. 12 Die Revisoren**

Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor / eine Rechnungsrevisorin, welcher / welche die Buchführung kontrolliert.

### **IV. Unterschriftenberechtigung**

#### **Art. 13 Unterschrift**

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin verpflichtet.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 14 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes ist der Verein bestrebt, Beiträge von den Mitgliedern zu erhalten. Der Vereinsversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge der Aktiv- sowie der Gönnermitglieder.

Mit der Gründung des Vereins gelangen die folgenden Beiträge zur Anwendung:

- Beitrag Aktivmitglieder: Fr. 30.- pro Jahr
- Beitrag Gönnermitglieder: Fr. 100.- oder mehr pro Jahr
- Spendenbeiträge: Einmalige freiwillige Zahlungen.

Die Zahlungen werden am Jahresende zwecks Steuerabzugsmöglichkeit den Mitgliedern und Spenderinnen und Spendern schriftlich bestätigt.

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **VI. Änderung der Statuten**

#### **Art. 16 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können an der Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Vereinsversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2010 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----  
Der Präsident:  
Dr. René Zeier  
Dorfstrasse 10  
6375 Beckenried

Der Protokollführer und Kassier:  
Peter Schmidli